

**1. Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte  
für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber  
in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am ... folgende **1. Änderung der Gebührensatzung und der Anlage 1 zur Gebührensatzung** beschlossen:

**I. Änderungen der Gebührensatzung:**

**§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Laatzen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst bleiben dabei unberücksichtigt. Gemeinschaftsunterkunft A wird dabei einzeln betrachtet. Für die Gemeinschaftsunterkünfte B bis D wird eine gemeinsame Gebühr kalkuliert. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte ist in Anlage 1 Nr. 1 (Gebührentarif) festgelegt.

**§ 5 wird um Absatz (5) ergänzt:**

Der Gebührenschuldner kann einen Antrag auf Stundung und ganz oder teilweisen Erlass der Benutzungsgebühren gemäß der geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) stellen.

**II. Änderungen der Anlage 1 zur Gebührensatzung:**

**Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:**

**1. Gemeinschaftsunterkünfte (§ 2 Abs. 1)**

<b>Nr.</b>	<b>Gemeinschaftsunterkunft</b>	<b>Tagessatz</b>
A	Gutenbergstraße 15	12,12 €
B	Pestalozzistraße 27	12,29 €
C	Hildesheimer Straße 305 A	12,29 €
D	Hildesheimer Straße 513	12,29 €

Die Berechnung der unter A bis D genannten Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat. Die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt das Dreißigfache des Tagessatzes.

### **III. Inkrafttreten der Änderungen:**

#### **§ 3 Inkrafttreten der Änderungen zu I.**

Die Änderung in § 2 Abs. 2 der Satzung hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkunft A tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Die übrigen Änderungen hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkünfte B bis D und die Ergänzung zu § 5 treten zum 01.08.2019 in Kraft.

#### **§ 4 Inkrafttreten der Änderungen zu II.**

Die Änderungen gem. § 2 Nr. 1 im Gebührentarif zur Gemeinschaftsunterkunft A (Gutenbergstr. 15) treten rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Die Änderungen gem. § 2 Nr. 1 im Gebührentarif zu den übrigen Gemeinschaftsunterkünften B bis D treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Laatzen, den

Jürgen Köhne  
Bürgermeister